

Absender:

.....
.....
.....

An die
Stadt Maxhütte-Haidhof
Regensburger Straße 18
93142 Maxhütte-Haidhof

Zurück an: Iris Ryba
Telefon: 09471/3022-101
E-Mail: Iris.Ryba@maxhuetten-haidhof.de

Antrag auf Überlassung der Stadthalle

Veranstalter (Name, Anschrift) :

.....

vertreten durch:

Telefon/Fax/Mail:

Name/Art der Veranstaltung:

- Die Veranstaltung hat folgenden Charakter:
- Politische Veranstaltung
 - Kulturelle Veranstaltung
 - Kommerzielle Veranstaltung
 - Sportveranstaltung
 - Private Veranstaltung
 - Sonstiges:

Veranstaltungstag: von Uhr bisUhr

Raumbedarf: 1/3-Halle 2/3-Halle ganze Halle (nur) Mehrzweckraum

Aufbau am: ab Uhr; Abbau am ab..... Uhr

Tribünen: 1 2 3

Podium: ja nein benötigte Größe (vorh. 40 Module 1 x 2 Meter)m²

Rednerpult ja nein

Mikrofonanlage ja nein

Beamer und Leinwand (15.000 ANSI-Lumen) ja nein

Bewirtung durch die Gaststätte „Nobless“ gewünscht ja nein

Garderobe gewünscht ja nein

Starkstrom (16 – 64 Ampere) ja nein

Erwartete Besucher/Gäste

Sonstiges (Beflaggung, etc.)

Kartenvorverkaufsstellen:.....

.....

NUR für Dauernutzer

Nutzung der Halle für die Dauer von Monaten ab dem

Raumbedarf: 1/3-Halle 2/3-Halle ganze Halle (nur) Mehrzweckraum

NUR für Sportveranstaltungen:

Bande (gesamte Halle) ja nein

NUR für Sportveranstaltungen der örtlichen Vereine:

Folgendes soll auf eigene Rechnung verkauft werden:

Getränke ja nein

Wurstsemmeln ja nein

Kaffee und Kuchen ja nein

Abprache mit Wirt wegen Bewirtung erforderlich ja nein

Bewirtung während der Veranstaltung ja nein

Bewirtschaftung nur während der Pause/n ja nein

Folgendes ist zu beachten:

- (1) Wegen eines im Grundbuch gesicherten Rechts müssen Getränke (Bier, Limonaden, Mineralwasser etc.) vom Wirt der Gaststätte bezogen werden.
- (2) Halle, Tribünen oder Umkleideräume sind besenrein zurückzugeben. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Toiletten schon während der Veranstaltung regelmäßig kontrolliert und bei Bedarf gereinigt werden. Der Hallenwart hat informiert zu werden, wenn ggf. die Behälter für Toilettenpapier und Papierhandtücher nachgefüllt werden müssen. Die Mietsache gilt erst dann als zurückgegeben, wenn sich der Hallenwart vom ordnungsgemäßen Zustand der Mietsache überzeugt hat.
- (3) Es liegt im Ermessen der Stadt Maxhütte-Haidhof den Veranstalter zu verpflichten, einen Sicherheitsdienst zum Regulieren der Parkplatzsituation vor Ort einzusetzen. Die entstehenden Kosten (siehe „Mietpreise Stadthalle für gesellige Aktivitäten“) hat der Mieter zu tragen.

- (4) Bei Dauernutzung sind mit dem Hallenverwalter die Trainingstage und -zeiten zu vereinbaren. Der Überlassungsvertrag endet automatisch mit Ablauf der vertraglich vereinbarten Monatsnutzung und bedarf nicht der Schriftform. Für eine außerordentliche Kündigung gelten die gesetzlichen Kündigungsgründe. Darüber hinaus ist die Stadt berechtigt, bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Vertrages oder der Nutzungsordnung, den Mieter sofort von der Nutzung der Stadthalle auszuschließen und den Vertrag fristlos zu kündigen. Dies gilt insbesondere, wenn ein ordnungsgemäßer Ablauf des Betriebes durch den Nutzer nicht mehr gewährleistet ist.
- (5) Turniere sind **samstags** so zu organisieren, dass der Spielbetrieb vor 17.30 Uhr endet. Ausnahmen sind vorher mit der Stadt Maxhütte-Haidhof zu vereinbaren.
- (6) Bei größeren Veranstaltungen sind abends Reinigungsarbeiten vom Mieter durchzuführen. Diese sind nach Absprache mit dem Hallenwart durchzuführen. Alternativ kann die Reinigungsfirma Götz GmbH beauftragt werden. Die Kosten hat der Mieter zu tragen.
- (7) Der Veranstalter erkennt die in der Miet- und Benutzungsordnung für die Stadthalle der Stadt Maxhütte-Haidhof festgelegten Bedingungen an. Ihm ist bekannt, dass ein Anspruch auf Überlassung der gewünschten Räume aus der Entgegennahme dieses Antrages nicht abgeleitet werden kann. Noch vor Beginn der Veranstaltung sind Nachweise über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung, die auch Mietschäden einschließt, bzw. bei Musikveranstaltungen über den Erwerb der Rechte von der GEMA zu erbringen.

.....
Ort /Datum

.....
(Unterschrift)

► Mietpreise Stadthalle für sportliche Aktivitäten

Gebührenordnung **außerörtliche Vereine**: Monatliche Gebührenpauschale für einmalige wöchentliche Nutzung pro Hallenteil und pro angefangener Stunde (= 60 Min.)

Laufzeit	1/3 Halle
Vertragslaufzeit von 1 Monat (01.-30./31.)	20,00 EUR
Vertragslaufzeit von 2 Monaten (01.-30./31.)	40,00 EUR
Vertragslaufzeit von 3 Monaten (01.-30./31.)	60,00 EUR
Vertragslaufzeit von 4 Monaten (01.-30./31.)	80,00 EUR
Vertragslaufzeit von 6 Monaten (01.-30./31.)	100,00 EUR
Vertragslaufzeit von 7 Monaten (01.-30./31.)	120,00 EUR
Vertragslaufzeit von 8 Monaten (01.-30./31.)	140,00 EUR
Vertragslaufzeit von 9 Monaten (01.-30./31.)	160,00 EUR
Vertragslaufzeit von 10 Monaten (01.-30./31.)	180,00 EUR
Vertragslaufzeit von 12 Monaten (01.-30./31.)	200,00 EUR

Eine Rückerstattung wegen Ausfällen aufgrund von städtischen Veranstaltungen ist ausgeschlossen.

Preise gültig ab: 01.06.2009

► Mietpreise Stadthalle für sportliche Aktivitäten

Gebührenordnung **örtliche Vereine**: Monatliche Gebührenpauschale für einmalige wöchentliche Nutzung pro Hallenteil und pro angefangener Stunde (= 60 Min.)

Laufzeit	1/3 Halle
Vertragslaufzeit von 1 Monat (01.-30./31.)	10,00 EUR
Vertragslaufzeit von 2 Monaten (01.-30./31.)	20,00 EUR
Vertragslaufzeit von 3 Monaten (01.-30./31.)	30,00 EUR
Vertragslaufzeit von 4 Monaten (01.-30./31.)	40,00 EUR
Vertragslaufzeit von 6 Monaten (01.-30./31.)	50,00 EUR
Vertragslaufzeit von 7 Monaten (01.-30./31.)	60,00 EUR
Vertragslaufzeit von 8 Monaten (01.-30./31.)	70,00 EUR
Vertragslaufzeit von 9 Monaten (01.-30./31.)	80,00 EUR
Vertragslaufzeit von 10 Monaten (01.-30./31.)	90,00 EUR
Vertragslaufzeit von 12 Monaten (01.-30./31.)	100,00 EUR

Eine Rückerstattung wegen Ausfällen aufgrund von städtischen Veranstaltungen ist ausgeschlossen.

Preise gültig ab: 01.06.2009

 **Mietpreise Stadthalle für gesellige und sportliche Aktivitäten**

Kommerzielle Veranstaltungen (Konzertagenturen, etc.)	300,00 Euro
Örtliche Vereine und Verbände für Tanzveranstaltungen, Theateraufführungen, Konzerte, Versammlungen, Prüfungen	200,00 Euro
Sportveranstaltungen	75,00 Euro (3/3 Halle)
Besucheraufschlag (> 500) je 100 Besucher	100,00 Euro
Je Auf-/Abbautag pro gesperrtem Hallenteil	25,00 Euro
Heizkostenzuschlag im Zeitraum 01. Oktober – 31. März	100,00 Euro Kommerzieller Mieter
Aufbauhelfer	29,00 Euro/Stunde
Parkplatzeinweiser inklusive Sicherheitswacht (2 Std. vor Veranstaltungsbeginn)	werktags ab 100 Besucher erforderlich Rechnung wird weitergeleitet
Garderobenpersonal	10,00 Euro/Std.
Beamer (EIKI, 15.000 ANSI-Lumen, 2000:1 Kontrast, Standard-Objektiv 75,7-97,5 mm, 2, 1-2, 7:1 und Zoom-Objektiv 124,5 – 161,9 mm, 3,4 – 4, 4:1)	250,00 Euro Kommerzieller Mieter 150,00 Euro außerörtliche Vereine 100,00 Euro örtliche Vereine inkl. Aufbau und Leinwand

Leinwand: 5 x 6 m, reinweiß, geeignet für Frontprojektion	50,00 Euro inkl. Aufbau (bei Beamerrente ist die Leinwand inkl.)
Beschallung	30,00 Euro Pauschale
Tribüne:	1. Tribüne 25,00 Euro 2. Tribüne 25,00 Euro 3. Tribüne 25,00 Euro
Bühne:	100,00 Euro Kommerzieller Mieter
Bühnentraverse	30,00 Euro

► Miet- und Benutzungsordnung für die Stadthalle

Der Stadtrat erlässt gemäß Beschluss Nr. 26 vom 28. Juli 2005 folgende Miet- und Benutzungsordnung für die Stadthalle. Die Halle wurde in den Jahren 2004 und 2005 erbaut und umfasst eine Dreifachturnhalle in einer Größe von 27 m x 45 m.

1) Die Stadthalle wird mit Nebenräumen aufgrund schriftlich abzuschließender, privatrechtlicher Mietverträge nach den Bedingungen dieser Ordnung zum Gebrauch überlassen. Die Räume mit Einrichtungen werden in ordnungsgemäßem Zustand zur Verfügung gestellt (übergeben) und sind auch wieder in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Bei der Rückgabe muss die Halle gereinigt sein. Der Mietvertrag kommt durch schriftliche Annahme des Antrages auf Überlassung an die Stadt zustande.

2) Der Mietpreis richtet sich nach der als Anlage beigefügten Mietpreistabelle. Dieser ist unaufgefordert vor der Benutzung bei der Stadtkasse einzuzahlen. Bei laufender Benutzung der Halle erfolgt die Nutzungsrechnungsstellung zu Beginn der Vertragslaufzeit.

3) Veranstaltungen sind spätestens drei Wochen vor dem Veranstaltungstermin beim Ordnungsamt der Stadt anzumelden und im Antrag auf Überlassung der Halle die Veranstaltungsart eindeutig zu erläutern. Ein Beauftragter der Stadt übt das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten, ihm ist jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen zu gewähren. Der Veranstalter oder Benutzer hat für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf zu sorgen und hat auch die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Hierbei ist zu beachten, dass sämtliche gekennzeichnete Notausgänge freizuhalten sind.

4) Dekoration, Veränderungen oder Einbauten an Einrichtungen und Anlagen der Räume bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Lasten hierfür trägt der Veranstalter, der auch die Kosten für die Wiederherstellung in den ursprünglichen Zustand trägt. Werbung ist nur mit Zustimmung der Stadt erlaubt.

5) Die Zahl der Eintrittskarten richtet sich nach dem Platzangebot und der Veranstaltungsart. Die drei Teleskoptribünen haben insgesamt 300 fest eingebaute Plätze. In der Halle können bis zu 800 Plätze mit Stühlen und Tischen aufgestellt werden. Die höchstzulässige Besucherzahl der Stadthalle beträgt 900. Eine notwendig werdende Bestuhlung und die ordnungsgemäße Rücklagerung von Stühlen und Tischen hat der Veranstalter zu besorgen.

6) Die Bewirtschaftung der Halle hat über die zur Halle gehörenden Gaststätte zu erfolgen. Bei Sportveranstaltungen ortsansässiger Vereine können Getränke zu Sonderkonditionen über die Gaststätte bezogen bzw. Kaffee, Kuchen, Wurstsemmeln etc. auf eigene Rechnung verkauft werden. Veranstaltungen mit Tieren sind aus seuchenhygienischen Gründen nicht zulässig. Gewerbliche Veranstaltungen sind nur in Ausnahmefällen und mit besonderer Genehmigung gestattet.

7) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, auch für die Garderobe, die durch ihn, seine Beauftragten und die Veranstaltungsbesucher entstehen. Die Stadt ist berechtigt, entstandenen Schaden auf Kosten der Mieter beseitigen zu lassen. Auf Verlangen ist der Stadt der Abschluss einer Versicherung nachzuweisen. Es kann auch eine Sicherheitsleistung in angemessener Höhe gefordert werden.

8) Für betriebliche Störungen haftet die Stadt nur insoweit, als ihr oder ihren Bediensteten vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten nachgewiesen werden kann. Den Anweisungen der städtischen Bediensteten muss Folge geleistet werden.

9) Jedes nicht betriebseigene elektrische Betriebsmittel, das bei Produktionen und Veranstaltungen eingesetzt und an das Netz angeschlossen wird, ist von einer Elektrofachkraft zu prüfen. Die Prüfung kann durch den Besitzer veranlasst und dokumentiert werden. Für Schäden, die bei Nichtbeachtung dieser Klausel entstehen, haftet der Veranstalter.

10) Der Antrag auf Hallennutzung ist schriftlich zu stellen, die Annahme erfolgt durch die Stadt Maxhütte-Haidhof. Abweichungen vom Vertrag haben nur Gültigkeit, wenn dies schriftlich vereinbart wurde.

11) Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich zu kündigen, wenn der Mieter die Mieträume entgegen des angegebenen Charakters (Seite 1) nutzt oder eine solche unbefugte Nutzung zu befürchten ist. Der Mieter hat dem Vermieter alle Schäden zu ersetzen, die dem Vermieter durch die außerordentliche Kündigung entstehen.

Maxhütte-Haidhof, den 01. Mai 2020
gez.

Rudolf Seidl

1. Bürgermeister